

**Satzung der Stadt Cuxhaven
über die Hahlweg Stiftung
vom 31. August 2023**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 135 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 31.08.2023 beschlossen:

Präambel

Für die Hahlweg Stiftung lag bisher keine Satzung, sondern lediglich eine testamentarische Verfügung aus dem Jahre 1917 vor. Aufgrund des Stiftungsrechtes wurde die Erstellung einer Satzung notwendig. Der Wille des Stifters Julius Jacob Hahlweg wurde im Stiftungszweck zeitgemäß formuliert und dem aktuell geltenden Recht angepasst. Das ursprüngliche Geldvermögen war nicht mehr ermittelbar und wurde zuerst im Jahr 1996 durch den Rat der Stadt Cuxhaven in Höhe von 50.000 DM festgelegt. Da dieser Betrag nicht mehr zeitgemäß war, wurde das Geldvermögen mit Beschluss vom 02.07.2019 in Höhe von 50.000 € zum Stichtag 01.05.2019 festgelegt.

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen – Hahlweg Stiftung.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige privatrechtliche Stiftung in der Trägerschaft der Stadt Cuxhaven mit Sitz in der Stadt Cuxhaven. Daher wird sie durch die Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister, verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von u. a. Lehrmitteln, physikalischer und elektrischer Apparate für die Lüdingworther Schule sowie der Verteilung von Buchprämien im Gesamtwert von bis zu 100,00 Euro an die fünf besten Schülerinnen und Schüler eines Schuljahres der Lüdingworther Schule.

Begünstigte sind ausschließlich die Lüdingworther Schule in Cuxhaven-Lüdingworth sowie die Schülerinnen und Schüler der Schule Lüdingworth. Die Höhe der möglichen Beihilfe richtet sich nach der Summe des jährlichen Ertrages.

- (3) Anträge für Beschaffungen sind alljährlich durch die/den Schulleiter/in der Lüdingworther Schule zu stellen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Stadt Cuxhaven, der Ortsrat Lüdingworth sowie die Schulleitung der Lüdingworther Schule erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung für die Verwaltungstätigkeit.
- (4) Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

**§ 4
Verwaltung und Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck (§ 2) grundsätzlich aus den Erträgen und Rücklagen des Stiftungsvermögens.
- (2) Werden die in einem Kalenderjahr erzielten Erträge nicht verbraucht, sind die erwirtschafteten Erträge den erwirtschafteten Rücklagen zurückzuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke zulässig ist.
- (3) Über die Verwendung der Erträge und Rücklagen entscheidet das nach der Hauptsatzung der Stadt Cuxhaven zuständige Gremium.

**§ 5
Verwaltung des Vermögens**

- (1) Die Stiftung ist am 01.05.2023 mit einem Gesamtvermögen von 85.809,10 Euro ausgestattet. Es teilt sich auf in ein Stiftungsvermögen in Höhe von 72.051,00 Euro sowie den erwirtschafteten Rücklagen in Höhe von 13.758,10 Euro. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von 50.000,00 Euro und den nachstehend aufgeführten Flurstücken mit einem Grundstückswert in Höhe von insgesamt 22.051,00 Euro:

Landwirtschaft / Grünland: Lüdingworth; Flur 21; 143/0; 12.627 m²;
Grundbuchblatt 1058 (12.627,00 €)

Landwirtschaft / Grünland: Lüdingworth; Flur 21; 144/1; 2.976 m²;
Grundbuchblatt 1058 (2.976,00 €)

Landwirtschaft / Grünland: Lüdingworth; Flur 21; 145/10; 3.520 m²;
Grundbuchblatt 1280 (3.520,00 €)

Industrie- u. Gewerbefläche /
Lagerplatz: Lüdingworth; Flur 21; 145/10; 760 m²;
Grundbuchblatt .1280 (228,00 €)

Straßenverkehr: Lüdingworth; Flur 21; 145/10; 600 m²;
Grundbuchblatt 1280 (2.700,00 €)

SATZUNG DER STADT CUXHAVEN ÜBER DIE HAHLWEG STIFTUNG

- (2) Die in der Gemarkung Lüdingworth an der Straße „An der Landwehr“ gelegenen Ländereien (143/0, 144/1, 145/10) dürfen nicht verkauft, sondern nur verpachtet werden.
- (3) Die Stadt Cuxhaven hat das Stiftungsvermögen als Sondervermögen der Stadt so in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Verwendungszweck möglichst hohen Nutzen bringt.
- (4) Die Verwaltung legt dem zuständigen städtischen Gremium nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Mittelvergabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange enthalten.

§ 6 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Der Ortsrat Lüdingworth ist vor einer Entscheidungsfindung entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 der Hauptsatzung anzuhören.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung der Hahlweg Stiftung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Cuxhaven, den 12. September 2023

(L. S.)

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 28. September 2023 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 32, S. 218 - 219